

Ergebnis Kommunale Urnenabstimmung vom 31. Mai 2026 (2. Wahlgang)

Ersatzwahl 1 Mitglied Grosser Rat

Relatives Mehr - Art. 24, Abs. 2 Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

«In zweiten Wahlgängen gilt das relative Mehr. Gewählt sind die Person oder die Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Erreichen mehrere Personen das gleiche zur Wahl berechtigte Resultat und können sie nicht alle als gewählt bezeichnet werden, entscheidet das vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Stimmbüros zu ziehende Los.»

Fabian Ulmann, Sönderliweg 4	353 Stimmen, gewählt
Lukas Walser, Torfneststrasse 5	349 Stimmen, nicht gewählt

Vereinzelte (Total)	8 Stimmen
---------------------	-----------

Die Wahlbeteiligung liegt bei	51.53 %
-------------------------------	---------

Rechtsmittelbelehrung

Nach Art. 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG / GS 172.600) können Urnenabstimmungen der Bezirke mit Stimmrechtsbeschwerde bei der Standeskommission angefochten werden.

Als Beschwerdegründe gelten Rechtsverletzungen und Verfahrensmängel, die von entscheidendem Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gewesen sind oder gewesen sein könnten.

Rechtsverletzungen und Verfahrensverletzungen müssen unverzüglich gerügt werden, ansonsten das Beschwerderecht verwirkt ist.

